



# **Biogas- Beraterseminar**

9. Oktober 2007

**Thema**

**Rechtliche Situation der Erweiterung  
oder Erhöhung der  
Anlagenleistung von  
Biogasanlagen**

Mmag. Josef Holzer i.V.v. Dr. Magnus  
Brunner

# Gesetzliche Grundlagen

---

§ 11 Abs. 3 *Reaktivierte oder erneuerte Ökostromanlagen gelten als Neuanlagen, wenn die Anlagen in wesentlichen Teilen erneuert worden sind. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der Gesamtanlage betragen.*

---

*§ 5 Abs. 1 Z 27. „Ökostromanlage“ eine Erzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energieträgern Ökostromerzeugt und als solche anerkannt ist; Einrichtungen, die dem Zweck der Ökostromerzeugung dienen und in einem örtlichen Zusammenhang stehen, sind als einheitliche Anlage zu behandeln; § 74 GewO ist sinngemäß anzuwenden;*

§ 5 Abs. 1 Z 10. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen

Sowie die § 10 und 10 a ÖkostromG

Die Normen des Ökostromgesetzes BGBl 149/2002 idF von 105/2006 enthalten für eine Vielzahl der komplexen Fälle der Erweiterung von Ökostromanlagen keine klaren Regeln, deshalb müssen diese im Zuge der Interpretation des Ökostromgesetzes erarbeitet werden.

## § 11 Abs 3

Die 50%-Regel des § 11 Abs. 3 findet nur auf Anlagen Anwendung, welche anlagenrechtliche Genehmigungen vor dem 1.1.2003 haben (Altanlagen).

Diese Regelung soll ein Anreiz sein, alte Anlagen zu revitalisieren.

# keine erstinstanzl. Änderungen

---

- die erhöhte Engpassleistung durch Änderung des § 7 Ökostromanerkennungsbescheides
- die zusätzliche neue Leistung verbleibt aber im Tarifregime der alten Anlage.
- die Laufzeit bleibt die des alten Anlageteils.



# Tarifeinstufung

EINSPEISETARIFE FÜR ÖKOSTROMANLAGEN		NEU	ALT
		Tarif in Cent/kWh gemäß BGBI II Nr 401/2006 10 plus 2 (reduzierte) Jahre	Tarif in Cent/kWh gemäß BGBI II Nr 508/2002 13 Jahre
		2006 (2007)	alt
Biogas aus landwirtschaftl. Produkten (wie Mais, Gülle)	bis 100 kW	17,00 (16,95)	16,50
	100 bis 250 kW	15,20 (15,15)	14,50
	250 bis 500 kW	14,10 (14,00)	14,50
	500 bis 1000 kW	12,60 (12,40)	12,50
	über 1000 kW	11,50 (11,30)	10,30

- Tarif für die gesamte Anlage aus der gesamten EPL

# Änderung der 1 instanzl. Bescheide

- verbleibt der originäre Anlagenteil im bestehenden Vertragsregime - der neue Anlagenteil wird entsprechend des Zeitpunktes der Antragsstellung gefördert
- gesonderte Antragstellung erforderlich (es wird ein neuer Vertrag ausgestellt).
- Die Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2006 (Kontingentierung, Laufzeit 10 Jahre ab Inbetriebnahme des erweiterten Teils, Nachweis Feinstaubreduktion, Brennstoffnutzungsgrad min. 60%, etc.) finden auf den neuen Anlagenteil Anwendung.

# Tarif

EINSPEISETARIFE FÜR ÖKOSTROMANLAGEN		NEU Tarif in Cent/kWh gemäß BGBII Nr 401/2006 10 plus 2 (reduzierte) Jahre		ALT Tarif in Cent/kWh gemäß BGBII Nr 508/2002 13 Jahre
		2006 (2007)		alt
		Biogas aus landwirtschaftl. Produkten (wie Mais, Gülle)	für den alten Teil	bis 100 kW
für den neuen Teil	100 bis 250 kW		15,20 (15,15)	14,50
	250 bis 500 kW		14,10 (14,00)	14,50
	500 bis 1000 kW		12,60 (12,40)	12,50
	über 1000 kW		11,50 (11,30)	10,30

	%	c/kWh	Tarif
100 kW alter Tarif 2002	66,67	16,5	11
50 kW neuer Tarif 2006	33,33	15,15	5,05
<b>Summe</b>	<b>100,00</b>		<b>16,05</b>

# Beispiel

Beispiel: Biogasanlage mit 100 kWp (erstinstanzl. Bescheide 2003 o. 2004) und Erweiterung um 50 kWp auf 150 kWp. Der alte Tarif wird unter Zugrundelegung der bestehenden Leistung verrechnet (=100 kW) und der Tarif für die Erweiterung mit der gesamten neuen Engpassleistung (150 kW) eingestellt. Hier wird ein Mischtarif mit 16,05 cent/kWh ausbezahlt.

# Übersicht

Anlagentyp	Erweiterung 0-50% - ohne neue I- instanzl. Genehmigungen	Erweiterung 0-50% - mit neuen I- instanzl. Genehmigungen	Erweiterung über 50%
Altanlage (I-instanzl. Genehmigungen vor 1.1.2003	Anlage mit gesamter neuer EPL bleibt im Landestarif mit dortiger Laufzeit; Tarifeinstellung mit neuer gesamter EPL (Achtung: neue EPL mögliche Änderung des für gesamte Anlage) - nur Vertragsänderung	alter Anlagenteil bleibt nach Landestarif mit alter Laufzeit und neuer Teil bekommt Tarif nach geltender VO mit 10 Jahren Laufzeit (Beginn Erweiterung) und muss ins Kontingent - für alten Teil - alter Tarif mit alter EPL; für neuen Teil neuer Tarif mit gesamter EPL	Gem. § 11(3) die gesamte Anlage Neuanlage (Neubeginn der 10 Jahre Laufzeit, Kontingent und Tarife gem. 401/2006)
alte Neuanlage (I-instanzl. Genehmigungen 1.1.03- 31.12.04	Anlage mit gesamter neuer EPL bleibt Tarif 508/2002 mit Laufzeit 13 Jahren ab ersten Inbetriebnahme; Tarifeinstellung mit neuer gesamter EPL (Achtung: neue EPL mögliche Änderung des Tarifes für gesamte Anlage) - nur Vertragsänderung	alter Anlagenteil nach 508/2002 und Laufzeit 13 und neuer Teil bekommt Tarif nach geltender VO mit 10 Jahren (Beginn Erweiterung) und muss ins Kontingent - für alten Teil - alter Tarif mit alter EPL; für neuen Teil neuer Tarif mit gesamter EPL	alter Anlagenteil nach 508/2002 und Laufzeit 13 und neuer Teil bekommt Tarif nach geltender VO mit 10 Jahren und muss ins Kontingent - für alten Teil - alter Tarif mit alter EPL; für neuen Teil neuer Tarif mit gesamter EPL
neue Neuanlage (I-instanzl. Genehmigungen ab 1.1.05)	Anlage mit gesamter neuer EPL bleibt Tarif 401/2006 mit Laufzeit 10 Jahren ab ersten Inbetriebnahme (Achtung: neue EPL mögliche Änderung des Tarifes für gesamte Anlage) - neuer Antrag nötig und Kontingent	Anlage mit gesamter neuer EPL bleibt Tarif 401/2006 mit Laufzeit 10 Jahren ab ersten Inbetriebnahme (Achtung: neue EPL mögliche Änderung des Tarifes für gesamte Anlage) - neuer Antrag nötig und Kontingent	Anlage mit gesamter neuer EPL bleibt Tarif 401/2006 mit Laufzeit 10 Jahren ab ersten Inbetriebnahme (Achtung: neue EPL mögliche Änderung des Tarifes für gesamte Anlage) - neuer Antrag nötig und Kontingent

# Übersicht

	Altanlagen ohne neue 1. instanzl. Bewilligungen Erweiterung < 50%	Altanlagen mit neuen 1. instanzl. Bewilligungen Erweiterung < 50%	Altanlagen mit neuen 1. instanzl. Bewilligungen Erweiterung > 50%	alte Neuanlagen ohne neue 1. instanzl. Bewilligungen	alte Neuanlagen mit neuen 1. instanzl. Bewilligungen	neue Neuanlagen * neue Neuanlagen *
neuer Ökostrombescheid mit erhöhter EPL	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Antrag auf Vertragsänderung OeMAG	✓			✓		
neuer Förderantrag		✓	✓		✓	✓
Kontigentierung alter Teil			✓			Ist bereits
Kontigentierung neuer Teil		✓	✓		✓	✓
Brennstoffnutzungsgrad 60% + Konzept		✓	✓		✓	✓
Nachweiß über Feinstaubmaßnahmen feste BM		✓	✓		✓	✓
alte EPL für bestehenden Teil		✓			✓	
neue gesamte EPL für Erweiterung		✓			✓	
neue gesamte EPL für Anlage	✓		✓	✓		✓
Tarif für bestehende Anlagenteil	Landestarife	Landestarife	401/2006	508/2002	508/2002	401/2006
Tarif für erweiterten Anlagenteil	Landestarife	401/2006	401/2006	508/2002	401/2006	401/2006
Laufzeit für bestehenden Anlagenteil	10 J**	10 J**	10 J + 2 J	13 J	13 J	10 J + 2 J
ab Inbetriebnahme bestehenden Anlagenteil	✓	✓		✓	✓	✓
ab Inbetriebnahme erweiterten Anlagenteil			✓			
Laufzeit für erneuerten Anlagenteil	10 J**	10 J + 2 J	10 J + 2 J	13 J	10 J + 2 J	10 J + 2 J
ab Inbetriebnahme bestehenden Anlagenteil	✓			✓		✓
ab Inbetriebnahme erweiterten Anlagenteil		✓	✓		✓	

\* sofern für neue Neuanlagen keine weiteren Verordnungen erlassen wurden, dann ist analog den AN aber mit Laufzeit von 10 J+2 vorzugehen

\*\* sofern Landestarife keine längere Mindestlaufzeit vorschreiben

# Weitere Punkte

---

- Inbetriebnahme zum 31.12.2007 von Anlagen entsprechend 254/2005
- Einspeisetarifverordnung
- Ökostromnovelle